

Betreffend der Umgrenzung der Schutzzonen „Rischend“ wird auf das Schutzzonendossier „Rischend“, Büro Rovina + Partner AG in der Beilage verwiesen.

Für die Quellen „Fühl“ wurde ein Grundwasserschutzareal mit provisorischen Schutzzonen S2 und S3 im Sinne einer vorsorglichen Quellschutzzone ausgeschieden. In diesem Grundwasserschutzareal gelten dieselben Nutzungsbeschränkungen, wie in einer Schutzzone S2. Die Ausdehnung wurde aufgrund der geringen Vulnerabilität und des Grundwasserleiter-Typs bestimmt. Um der Gefährdung durch die Kantonsstrasse Leuk – Erschmatt Rechnung zu tragen, wurde die Schutzzone S3 bis an deren bergseitigen Rand gezogen.

Die ausgeschiedenen Quellschutzzonen sind im Schutzzonenplan Nr. VS 1975_02, Quellfassungen im Illgebiet, im Schutzzonenplan Nr. VS 1175_03, Quelle „Schreendbach“, im Schutzzonenplan Nr. VS 1175_04, Quelle „Reinart“ und im Schutzzonenplan Nr. VS 1175_05, Quellen „Fühl“, aktualisiert im Juni 2010, eingezeichnet.

8 SCHUTZZONENVORSCHRIFTEN MIT NUTZUNGS- BESCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN

Mit der Ausscheidung der Schutzzonen sind Schutzzonenvorschriften mit Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zu verfügen. Die Schutzzonenvorschriften sind Bestandteil dieses Berichtes (Beilage Nr. VS 1975-1, aktualisiert Juni 2010).

9 KONSEQUENZEN DER SCHUTZZONENAUSSCHEIDUNG AUF DIE BESTEHENDE UND GEPLANTE NUTZUNG

9.1 Raumplanung

Aus der Schutzzonenausscheidung ergeben sich keine Konsequenzen für die Raumplanung.

9.2 Verkehrsflächen

Die Strassenentwässerung der Kantonsstrasse Leuk – Erschmatt ist ausserhalb der Schutzzonen „Schreendbach“ und „Fühl“ abzuleiten. Wo innerhalb der Schutzzone S3 der Quellen „Schreendbach“ und „Fühl“ noch keine Leitplanken angebracht sind, sind solche anzubringen.

An der Forst-/Alpstrasse zum Stafel Tschärmilonga ist innerhalb der Schutzzone S3 auf dem talseitigen Bankett ein einfacher Abirrschutz (z.B. aus horizontal liegenden Baumstämmen) zu erstellen.

Die Forst-/Alpstrasse Feschel - Oberu/Galm stellt bei einem Unfall mit wassergefährdenden Stoffen oder bei einem Fahrzeugabsturz von dieser Strasse im Einzugsbereich der Quellen „Feschelwald“ eine Gefährdung für die Quellen dar.

Für die Forst-/Alpstrasse in die Alpe „Oberu“ sind innerhalb der Schutzzonen S2 und A₀ Massnahmen zu treffen, dass keine wassergefährdenden Stoffe versickern oder Fahrzeuge abstürzen und die Quellen gefährden können.

9.3 Land-, Alp und Forstwirtschaft

Für die heutige Nutzung im Einzugsgebiet der Quellen ergeben sich durch die Nutzungsbeschränkungen keine einschneidenden Konsequenzen. In der Schutzzone S2 ist das Ausbringen von Gülle verboten.

Die zerfallene heute nicht mehr genutzte Wasserleite oberhalb der Quellen GUF 02-05 + 05.1 und GUF 02-06 + 06.1 im „Feschelwald“ muss westlich des Restigrabens zugeschüttet werden, um ein Zufließen von Oberflächenwasser entlang der Wasserleite in den Fassungsbe- reich der Quellen zu unterbinden.

Für die Forstwirtschaft ergeben sich aus der Schutzzonenausscheidung folgende Konsequenzen:

- In der Schutzzone S1 sollen Bäume und Sträucher nur dann angepflanzt oder erhalten werden, wenn deren Wurzeln die Fassung nicht gefährden können.
- Rodungen / Kahlschläge sind in den Schutzzeiten S1 und S2 verboten. In der Schutzzone S3 ist eine Bewilligung der Dienststelle für Umweltschutz erforderlich.
- Verjüngungen / Pflege sind in der Schutzzone S1 verboten. In der Zone S2 ist eine Bewilligung der Dienststelle für Umweltschutz erforderlich. Zur Sicherstellung des Schutzes der Quellen GUF 02-05 + 05.1 und GUF 02-06 + 06.1 im „Feschelwald“ muss dabei der Verschmutzungsgefahr auf dem alten befahrbaren Waldweg besonders Rechnung getragen werden.
- Die Verwendung von Holzschutzmitteln in den Schutzzeiten S1 und S2 ist verboten. Innerhalb der Schutzzone S3 dürfen sie nur verwendet werden, wenn bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen getroffen werden.
- Wenn in der Schutzzone S1 mit Motorsägen Arbeiten ausgeführt werden, ist darauf zu achten, dass Massnahmen gegen das Versickern von Kettenöl getroffen werden (z.B. Verwendung eines Geotextilvlies, welches nach Abschluss der Arbeiten fachgerecht entsorgt wird).

9.4 Gebäude und Anlagen

Für die Stallung in der Unteren Illalp ergeben sich aus der Schutzzonenausscheidung keine besonderen Konsequenzen. Während der Bealpfung ist das Wasser der Quellen „Schwarze Brunnen“ und „Budilji“ (Mischwasser) zu beproben, um die bakteriologische Wasserbeschaffenheit zu überprüfen.

Für den Alpstafel „Oberu“ ergeben sich aus der Schutzzonenausscheidung Konsequenzen. Der Alpstafel „Oberu“ kommt in die Schutzzone S2 zu liegen, in der ein generelles Bauverbot gilt. Für den Alpstafel „Oberu“ gilt bereits ein generelles Bauverbot, da er in einer Lawinengefahrzone liegt.

Die Abwasserentsorgung des Alpstafels „Oberu“ ist seit dem Bau der ARA geregelt.

9.5 Wasserbau und Hochwasserschutz

Aus der Schutzzonenausscheidung ergeben sich für Wasserbau und Hochwasserschutz insofern Konsequenzen, als dass bei allfälligen Arbeiten in Oberflächengewässern im Einzugsgebiet der Quellen, in Absprache mit der Dienststelle für Umweltschutz Schutzmassnahmen zu treffen sind.

10 SCHLUSSFOLGERUNGEN

Durch die Ausscheidung der Schutzzeiten für die Quellen „Schwarze Brunnen“, „Budilji“, „Schreendbach“, „Reinart“, „Feschelwald“ (ist durch die Gemeinde Guttet-Feschel bereits erfolgt), „Rischend“ und „Fühlü“ erfüllt die Gemeinde Leuk ihre gesetzlichen Verpflichtungen. Sie erreicht die Zielsetzung, das Wasser der Quellen bestmöglich zu schützen und erhält die rechtliche Grundlage zur Durchsetzung des Quellwasserschutzes im Einzugsgebiet der Quellen.

Aus der Schutzzonenausscheidung entstehen der Gemeinde Leuk keine besonderen Entschädigungspflichten.

Die Durchsetzung der Nutzungsbeschränkungen im Rahmen der Schutzzonenausscheidung entscheidet über den Schutzgrad, welcher für die Quellen erreicht werden kann.

11 WEITERES VORGEHEN

Gemäss den Richtlinien zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen des Kantons Wallis, 1995 und der Wegleitung Grundwasserschutz des Bundes, BUWAL 2003, ist die Gemeinde für die Gewährleistung der Qualität des Trinkwassers verantwortlich.

11.1 Quellenüberwachung

- Die Schüttungsmessungen sind weiterzuführen. Die Schüttungen der Quellen sind monatlich zu messen, sofern die Zugänglichkeit dies zulässt. Neben der Schüttung ist immer auch die Wassertemperatur zu messen. Die Messergebnisse sind in einem Messprotokoll festzuhalten und zu archivieren.
- Das Quellwasser ist mindestens 2x jährlich (Frühling zur Zeit der Schneeschmelze und Herbst nach der Entalpfung) bezüglich der bakteriologischen und der physikalisch-chemischen Beschaffenheit untersuchen zu lassen. Die bakteriologische Wasserbeschaffenheit der Quellen „Schwarze Brunnen“ und „Budilji“ ist zusätzlich während der Bealpfung zu überprüfen (Mischwasserprobe). Die Entnahme der bakteriologischen und chemischen Wasserproben kann kombiniert erfolgen. Bei Feststellung von Verschmutzungen sind die Probenahmen zu intensivieren. Beeinträchtigungen des Trinkwassers sind der Dienststelle für Umweltschutz jeweils umgehend zu melden, damit die Ursachen ermittelt und die Schutzmassnahmen überprüft werden können.
- Die Analyse der Wasserproben umfasst jene Parameter, wie sie im Rahmen einer Standard-Trinkwasseranalyse vom Kantonslaboratorium untersucht werden.
- Falls die Entnahme der Wasserproben nicht durch Mitarbeiter des Kantonslaboratoriums oder eine Fachperson erfolgt, sind die Probenehmer bezüglich einer sachgemässen und sauberen Probenahme zu instruieren.

11.2 Unterhalt

Die Fassungsanlagen sind regelmässig vom Brunnenmeister zu kontrollieren. Allfällige Mängel oder Probleme sind zu protokollieren und umgehend zu beheben. Die Kontrollen können mit den Schüttungsmessungen kombiniert werden.

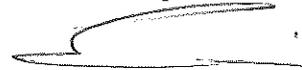
11.3 Inkraftsetzen der Quellschutzzonen

Zur Inkraftsetzung der Quellschutzzonen ist eine Homologation durch den Staatsrat des Kantons Wallis erforderlich. Die Schutzzonen sind in die Zonennutzungspläne einzutragen. Das Vorgehen erfolgt gemäss dem kantonalen Reglement vom 31. Januar 1996:

- Abgabe des Schutzzonendossiers an die Dienststelle für Umweltschutz zur Stellungnahme/Vormeinung,
- nach Eingang eines positiven Bescheids: öffentliche Auflage des Dossiers in den Gemeinden Leuk, Albinen (wegen der Schutzzone der Quelle „Rischend“) und Erschmatt (wegen der Quellen „Fühl“) während 30 Tagen,
- nach Abschluss der öffentlichen Auflage ist das Dossier inklusive allfälliger Einsprachen wieder der Dienststelle für Umweltschutz zuzustellen. Die Weiterbehandlung erfolgt in einem separaten Verfahren. Eine Koordination mit der Zonennutzungsplanung ist nicht erforderlich,
- nach der Homologation der Quellschutzzonen sind diese in die Zonennutzungsplanung der Gemeinde zu integrieren.

Die in den Schutzzonenvorschriften aufgeführten Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen sind im Rahmen der Zonennutzungsplanung umzusetzen.

Geoplan AG



Lic. phil. nat. J. Seiler

Verteiler: - Gemeindeverwaltung Leuk 5 Exemplare:

- 1 Exemplar für die Gemeinde Leuk,
- 1 Exemplar für den Brunnenmeister Leuk,
- 1 Exemplar zur Weiterleitung an die Gemeindeverwaltung Albinen,
- 1 Exemplar zur Weiterleitung an die Gemeindeverwaltung Erschmatt,
- 1 Exemplar zur Weiterleitung an die Dienststelle für Umweltschutz, Sitten